



Neue Fassung

Reform der Psychotherapieausbildung

Vorschläge der
Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)
zur Reform des Psychotherapeutengesetzes

Ausgabe 2010



ver.di

*Gesundheit, Soziale Dienste,
Wohlfahrt und Kirchen*

**Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft**



Reform der Psychotherapieausbildung

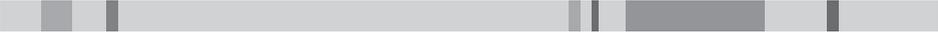
Vorschläge der
Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)
zur Reform des Psychotherapeutengesetzes

Ausgabe 2010



Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft





Herausgeber:
ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Bundesfachkommission Psychologische Psychotherapeuten/-innen
und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/-innen (PP/KJP)
Ressort 9, V.i.S.d.P.: Ellen Paschke, Bearbeitung: Gerd Dielmann
Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin

Gesamtherstellung: VH-7 Medienküche GmbH, 70372 Stuttgart

W-2526-06-0310

Reform der Psychotherapieausbildung¹

Stand: März 2010

Vorschläge und Forderungen der ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft zur Reform des Psychotherapeutengesetzes

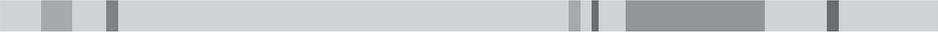
I. Einleitung/Problembeschreibung

Nach Inkrafttreten des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) zum 1. Januar 1999 waren die ersten Jahre hauptsächlich durch Problemlösungen beim Übergang ins neue Recht bei der Erlangung der Approbation für bereits in der Psychotherapie Tätige gekennzeichnet. Nach über 10 Jahren kann konstatiert werden, dass die Schaffung der neuen Heilberufe Psychologischer Psychotherapeut und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut² ein notwendiger Schritt war, um Rechtssicherheit bei der Ausübung von Psychotherapie in Deutschland zu gewährleisten. Mit dem Gesetz ist es weitgehend gelungen, die Psychotherapie im Gesundheitswesen zu etablieren. Dies gilt allerdings eher für den Bereich der ambulanten Versorgung. In der stationären Versorgung und hier insbesondere in der Krankenhausbehandlung sind die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Tätigkeit der Psychotherapeuten größtenteils noch nicht ausreichend geregelt. Umstritten sind nach wie vor die Zulassung weiterer wissenschaftlicher Psychotherapieverfahren in der ambulanten Kassenpsychotherapie, die unzureichende Bemessung des Versorgungsgrades der Bevölkerung mit Psychotherapeuten und die Lage der Psychotherapeuten in Ausbildung (PiA)³.

1 Beschluss der Bundesfachkommission Psychologische Psychotherapeuten/-innen und Kinder- u. Jugendlichenpsychotherapeuten/-innen (PP/KJP) der ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft vom 22.01.2010.

2 Im folgenden Text wird wegen der besseren Lesbarkeit die männliche Form verwendet. Soweit nicht ausdrücklich auf geschlechtsspezifische Unterschiede Bezug genommen wird, ist das jeweils andere Geschlecht mit gemeint.

3 Bundespsychotherapeutenkammer (2009). 10 Jahre Psychotherapeutengesetz. In Psychotherapeutenjournal 3/2009.



Der äußere politische Anstoß, das Psychotherapeutengesetz zu überarbeiten, ist die gemeinsame Erklärung der europäischen Bildungsminister in Bologna 1999. Sie fordert einen einheitlichen europäischen Forschungsraum mit den vergleichbaren akademischen Bildungsabschlüssen Bachelor und Master („Bologna-Prozess“). Der Umbau der Hochschulausbildung soll Ende 2010 abgeschlossen sein. Im Psychotherapeutengesetz aus der Vor-Bologna-Zeit sind diese Abschlüsse jedoch noch nicht erwähnt. Die ersten Absolventen mit psychologischen oder pädagogischen Masterabschlüssen haben aber jetzt schon mit der Psychotherapieausbildung begonnen.

Anlässlich der notwendigen Novellierung des Gesetzes hat das Bundesgesundheitsministerium ein Forschungsgutachten zur Ausbildung in Psychologischer Psychotherapie und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie in Auftrag gegeben. Die ver.di-Bundesfachkommission PP/KJP hat sich neben ca. 90 Verbänden an einer Anhörung zu dem Forschungsgutachten am 28.01.2009 in Berlin beteiligt und ihre Forderungen an eine Gesetzesreform vorgestellt. Der Abschlussbericht des Forschungsgutachtens wurde schließlich am 07.05.2009 der damaligen Gesundheitsministerin übergeben.⁴

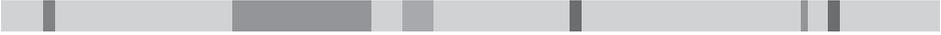
Die in der Anhörung vorgetragenen Eckpunkte zu einer Reform des Psychotherapeutengesetzes sind im Anhang dieser Broschüre abgedruckt (s. S. 12f).

Das jetzige PsychThG räumt den Ausbildungsstätten sehr weitgehende Freiräume in der Gestaltung ein und lässt selbst sonst gebräuchliche Mindeststandards in der Vertragsgestaltung offen.

Ungeregelt sind beispielsweise:

- Der Abschluss eines schriftlichen Vertrages für die Zeit der Qualifizierung, in dem die ausbildungsrechtlichen Bedingungen geregelt sind
- die Bezahlung der von Lehrgangsteilnehmer/-innen erbrachten (und von Instituten, Privatpraxen oder Kliniken abgerechneten) therapeutischen, diagnostischen oder sonstigen Leistungen,

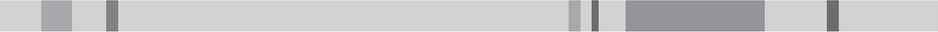
4 Strauß, B. u.a. (2009) Forschungsgutachten zur Ausbildung von Psychologischen PsychotherapeutenInnen und Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen. Unter <http://www.bmg.bund.de>

- 
- die Ausstellung von Bescheinigungen und Nachweisen erbrachter Leistungen,
 - die Regelung von Vertragsverlängerungen,
 - die Schriftform von Vereinbarungen, Zusagen etc., Ankündigung bzw. Einhaltung von Terminen in Bezug auf Fristen aller Art,
 - die Länge der Ausbildungseinheiten (eine „Stunde“ kann 45 oder 60 Minuten dauern)

Die im Gesetz definierten Anforderungen an die Ausbildungsstätten sind sehr allgemein und ungenau. So wird als Voraussetzungen zur Anerkennung eines Instituts verlangt, dass dort:

- „Für die Ausbildung geeignete Patienten nach Zahl und Art in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen“ und „stationär oder ambulant behandelt werden“.
- „eine angemessene technische Ausstattung für Ausbildungszwecke und eine fachwissenschaftliche Bibliothek vorhanden sein“
- „in ausreichender Zahl geeignete PP oder KJP und qualifizierte Ärzte ... zur Verfügung“ stehen,
- die Ausbildung „nach Ausbildungsplänen durchgeführt“ werden soll,
- „die Ausbildungsteilnehmer während der praktischen Tätigkeit angeleitet und beaufsichtigt werden“.
- die ausbildende Einrichtung, die die „praktische Tätigkeit oder die begleitende theoretische und praktische Ausbildung nicht vollständig durchführen kann“, sicher zu stellen hat, dass eine andere geeignete Einrichtung diese Aufgabe in dem erforderlichen Umfang übernimmt (vgl. § 6 PsychThG).

Die Bundesfachkommission PP/KJP der ver.di hat sich mit der derzeitigen Qualifizierung nach dem Psychotherapeutengesetz auseinandergesetzt und Vorschläge und Forderungen erarbeitet. Da es sich de facto um eine Weiterbildung nach abgeschlossener Hochschulausbildung handelt, wird im folgenden Text der Terminus „Weiterbildung“ für die im PsychThG



geregelt „Ausbildung“ verwendet. Weiterbildung wird von uns im Sinne der Definition des Deutschen Bildungsrats verstanden als „Fortsetzung oder Wiederaufnahme organisierten Lernens nach abgeschlossener Ausbildung zur Erreichung eines zusätzlichen qualifizierenden Abschlusses“.⁵

II. Forderungen zur Reform des PsychThG sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für PP und KJP

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft stellt im Hinblick auf die durch den Bologna-Prozess eingeleiteten Entwicklungen nachfolgende Anforderungen an die Reform des Psychotherapeutengesetzes: ver.di spricht sich für eine betrieblich-arbeitsrechtliche Ausgestaltung der Weiterbildung zu den psychotherapeutischen Berufen aus. Eine ausschließlich im Rahmen eines Studiums absolvierte Direktausbildung wird abgelehnt. Durch eine strukturierte Weiterbildung sind die erforderlichen therapeutischen Erfahrungen unter fachlicher Anleitung und Aufsicht zu sammeln.

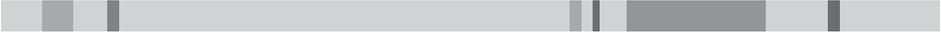
Die Qualifizierung in den Gesundheitsfachberufen (Heilberufe gem. Art. 74 Nr. 19 GG) ist eine gesellschaftliche Aufgabe, deren Kosten auch gesellschaftlich zu tragen sind.

Diesem Grundsatz widerspricht die derzeit übliche Praxis der privaten Finanzierung der Ausbildung nach dem PsychThG durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

⁵ Definition in Anlehnung an eine Definition des Deutschen Bildungsrats: „Weiterbildung ist die Fortsetzung oder Wiederaufnahme organisierten Lernens nach Abschluss einer unterschiedlich ausgedehnten ersten Bildungsphase“ Deutscher Bildungsrat – Empfehlungen der Bildungskommission, zit. n. Kemp, T. „Was ist Weiterbildung“ in: Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis 1/1976, S. 2.

1. Weiterbildung

- a) Die Qualifizierung nach dem PsychThG muss als Weiterbildung definiert werden. Damit soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass die Weiterbildungsteilnehmer/-innen bereits über eine abgeschlossene Berufsausbildung (Hochschulstudium) verfügen.
- b) Es gibt zwei Weiterbildungsgänge mit den Abschlüssen „Psychologischer Psychotherapeut“ und „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut“. Beide Weiterbildungsgänge haben den gleichen quantitativen Umfang sowie das gleiche qualitative Niveau. Inhaltliche Unterscheidungen begründen sich nur in den jeweiligen therapeutischen Anforderungen der verschiedenen Handlungsfelder.
- c) Voraussetzung für die Weiterbildung nach dem PsychThG ist der Masterabschluss. Entscheidend sollte aber nicht die Studienabschlussbezeichnung sein, sondern Umfang und Inhalt der noch zu definierenden klinisch-psychologischer Module der Studiengänge (vgl. Strauß, B. u. a.: Forschungsgutachten zur Ausbildung von Psychologischen Psychotherapeut/-innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/-innen im Auftrag des BMG, April 2009).
- d) An ein reformiertes Psychotherapeutengesetz als Berufszulassungsgesetz wird die Anforderung gestellt, diese modularen Zugangsvoraussetzungen festzulegen. ver.di befürwortet eine weitgehende horizontale und vertikale Durchlässigkeit des Weiterbildungsgangs mit der Möglichkeit, fehlende Module für den Weiterbildungseinstieg auch nach dem grundständigen Studienabschluss und ggf. schon aufgenommener Berufstätigkeit noch erwerben zu können. Notwendige Voraussetzungen für die Psychotherapieweiterbildung sollten nicht zu früh und zu eng begrenzt werden. ver.di hält eigene berufspraktische Erfahrungen von Psychotherapeuten für die Behandlung ihrer Patienten für notwendig und spricht sich nicht zuletzt deshalb gegen einen Psychotherapeutendirektstudiengang aus.

- 
- e) Die Psychotherapie-Weiterbildung erfolgt auf Grundlage einer eingeschränkten Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde. Die Einschränkung besteht darin, dass die Ausübung der Heilkunde nur unter engmaschiger Anleitung und Supervision erfolgt. Damit besteht die Möglichkeit der Berufsqualifikation in einem gesicherten arbeitsrechtlichen und sozialen Status.

2. Weiterbildungsstruktur

Die Psychotherapie-Weiterbildung ist eine praxisorientierte Weiterbildung, die durch theoretische Anteile ergänzt wird, wobei die Praxis überwiegen sollte. Sie ist modular aufgebaut und wird in psychiatrischen wie psychotherapeutischen, stationären sowie ambulanten Einrichtungen absolviert. Die Einbeziehung von Einrichtungen der Rehabilitation der Kinder- und Jugendhilfe (insbesondere Erziehungsberatungsstellen) in diese Weiterbildungsstruktur ist sinnvoll, da dort weitere wichtige Entwicklungsaspekte psychischer Störungen praktisch im Mittelpunkt stehen.

Erbrachte Leistungen aus abgeschlossenen Weiterbildungsmodulen sind bei einem Wechsel zu einem anderen Weiterbildungsinstitut voll anzuerkennen.

Die Weiterbildung wird in der Regel in fünf Jahren abgeschlossen.

Die Weiterbildung endet mit einem Staatsexamen mit Approbation und Fachkunde.

3. Weitere Forderungen zur Weiterbildungsstruktur:

- a) Schriftliche Verträge, die den arbeitsrechtlichen Standards entsprechen, in denen u. a. eine angemessene Vergütung, Urlaub, Freistellungsregelungen, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Voraussetzungen für die Kündigung, die regelmäßige tägliche oder wöchentliche Arbeitszeit, die Dauer und eine sachliche und zeitliche Gliederung der Weiterbildung festgelegt sind. Damit soll ein Rechtsanspruch auf Qualifizierung in der vertraglich vereinbarten Zeit verbunden werden.

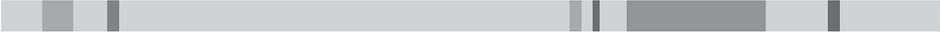
b) weitere Anforderungen

- Die Anforderungen an Qualifikationen von Lehr- und Prüfungspersonal sind im Gesetz zu definieren.
- Der Gegenstandskatalog des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP) ist zu stark medizinisch orientiert und daher zu überarbeiten und um fachlich adäquate Inhalte zu ergänzen.
- In der schriftlichen Prüfung ist vor allem Grundlagenwissen anzusprechen.
- Insgesamt sollen weniger Vorlesungen gehalten werden, sondern verstärkt moderne Lehr- und Lernformen in der Ausbildung zum Psychotherapeuten praktiziert werden, z.B. „Problemorientiertes Lernen (POL)“.
- Für die Anerkennung der kooperierenden Institute und Einrichtungen sind verbindliche Qualitätsanforderungen festzulegen.
- Für Weiterbildungsanteile an externen Instituten ist eine angemessene Mitbestimmung der Teilnehmer/-innen zu gewährleisten.

4. Praktische Tätigkeit und praktische Ausbildung werden zur betrieblichen Weiterbildung

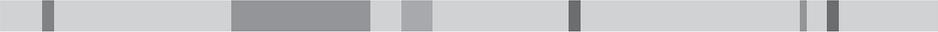
Da die Weiterbildung arbeitsvertraglich geregelt in Betrieben erfolgt, ist die alte Unterscheidung in praktische Tätigkeit und praktische Ausbildung überholt. Die Weiterbildung findet in stationären und ambulanten Einrichtungen statt.

- a) Benötigt wird eine sachliche und zeitliche Gliederung der Weiterbildung. Sie soll von Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten angeleitet sein, die über die entsprechende Fachkunde verfügen.
- b) Praxiserfahrungen in der Psychiatrie vor Beginn der Weiterbildung zum Psychotherapeuten/zur Psychotherapeutin müssen anerkannt werden, wenn sie den inhaltlichen Anforderungen an die betriebliche Weiterbildung entsprechen.

- 
- c) Die Vergütung in der Weiterbildung erfolgt analog der beruflichen Qualifikation (Masterabschluss) in Entgeltgruppe 13 TVÖD/TVL über die Personalbudgets der anerkannten Betriebe und Einrichtungen. Beim Festhalten an der praktischen Tätigkeit heutigen Zuschnitts sollte bis zur Neuregelung die Finanzierung über Ausgleichsfonds erfolgen, die sich aus Zuschlägen zu den Pflegesätzen bzw. Fallpauschalen von den Krankenkassen speisen. Vorbild ist die Finanzierung der Ausbildungsstätten, die notwendigerweise mit Krankenhäusern verbunden sind (§ 2 Nr. 1a und § 17a KHG).

5. Prüfungen

- a) Der Charakter einer staatlichen Prüfung muss sichergestellt werden. Prüfungsgebühren sind nicht vorzusehen.
- b) Der Gegenstandskatalog (IMPP) hat ausschließlich zu prüfen, was auch Gegenstand der Weiterbildung war.
- c) Es ist ein gegliedertes Prüfungsverfahren einzuführen, in dem bestimmte Weiterbildungsabschnitte geprüft und abgeschlossen werden (z.B. kann die schriftliche Prüfung zu einem früheren Zeitpunkt stattfinden).
- d) Die mündliche Gruppenprüfung kann entfallen.
- e) Eine ausdrückliche Vorschrift, ärztliche Prüfer/-innen vorzuschreiben, ist fachlich nicht erforderlich.



6. Qualitätssicherung

- a) Die Anforderungen an die Einrichtungen, in denen praktische Tätigkeit geleistet wird, sind bundeseinheitlich zu regeln. Die Weiterbildungsermächtigung des Weiterbildungsberechtigten einer Einrichtung muss mindestens 1 Jahr betragen.
- b) Die Aufsichtsbehörde hat nach der staatlichen Anerkennung in regelmäßigen Abständen erneut zu überprüfen, ob die Anerkennungsvoraussetzungen noch Bestand haben.
- c) Die Fachaufsicht der Weiterbildungseinrichtungen wird durch die staatliche Aufsichtsbehörde gewährleistet.
- d) Es besteht die Verpflichtung der Weiterbildungseinrichtungen zum Qualitätsmanagement und zur Veröffentlichung der Ergebnisse. Dazu gehört eine angemessene Beteiligung der Betroffenen.

**Bundesauftrag für die Qualitätssicherung der Psychotherapieausbildung
Bundesfachkommission Psychologische Psychotherapeuten/Psychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/
-psychotherapeutinnen (PP/KJP) der ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft.**

Berlin, im März 2010

Anhang

Anhörung zum Forschungsgutachten zur Reform der Ausbildung zu PP und KJP am 28.01.2009 Berlin

Eckpunkte der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) zur Ausbildungsstruktur (Thema 3).

Berufsbildungspolitische Grundsätze:

- Durchlässigkeit (horizontal und vertikal)
- Kostenfreiheit der Ausbildung (im Grundsatz)
- Die Abschlüsse im gestuften System führen zur Berufsfähigkeit und sind auf dem Arbeitsmarkt verwertbar (breiter Zugang)

Die Ausbildung zu PP und KJP besteht aus zwei Elementen

1. Einem gestuften Studium mit Bachelor und Masterabschlüssen
2. Einer praktischen Weiterbildung in Psychotherapie im Angestelltenverhältnis

Aufbau:

- 1. Bachelorstudium** mit breit angelegten Zugängen mit humanwissenschaftlich/psychologischer Ausrichtung (BSc-Abschlüsse in psychologischen, pädagogischen, medizinischen und sozialwissenschaftlichen Fachrichtungen)
- 2. Masterstudium** mit psychologischer (medizinischer) oder pädagogischer Ausrichtung als Zugangsvoraussetzung zur Weiterbildung in Psychotherapie oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie. Entscheidend ist nicht die Abschlussbezeichnung, sondern der Inhalt des Studiums. Die als Zugangsvoraussetzung zu definierenden **Module** werden im Psychotherapeutengesetz als Berufszulassungsgesetz zur Ausübung der Heilkunde festgelegt.
- 3. Weiterbildung mit eingeschränkter Erlaubnis** zur Ausübung der Heilkunde in Psychotherapie setzt ein Masterstudium mit definierten Qualifizierungsmodulen voraus. Die Einschränkung besteht darin, dass die Ausübung der Heilkunde unter Anleitung und Supervision erfolgt. Die Weiterbildung enthält theoretische und praktische Anteile, wobei die Praxis überwiegt. Sie ist modular aufgebaut und wird in psychiatrischen und psychotherapeutischen, stationären und ambulanten Einrichtungen im Angestelltenverhältnis absolviert. Die Vergütung orientiert sich an der ausgeübten Tätigkeit und den dafür definierten Voraussetzungen (Master).
- 4. Staatsprüfung mit Approbation und Fachkunde** auf dem Niveau des Facharztes für Psychotherapie

Ausbildungsfinanzierung

In dem vorgeschlagenen Modell erfolgt die Finanzierung über die Personalbudgets der anerkannten Einrichtungen. Dies ist bei den Entgelten zu berücksichtigen. Beim Festhalten an der praktischen Tätigkeit heutigen Zuschnitts erfolgt die Finanzierung analog der anderen medizinischen Fachberufe über Ausbildungsfonds, die aus Zuschlägen zu den Pflegesätzen bzw. Fallpauschalen von den Krankenkassen finanziert werden. Die Ausbildung in den Gesundheitsfachberufen (Heilberufe gem. Art. 74 Nr. 19 GG) ist eine gesellschaftliche Aufgabe, deren Kosten auch gesellschaftlich zu tragen sind.

Eckpunkte der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) zu Ausbildungsbausteinen (Thema 5)

Die ver.di-Bundesfachkommission PP/KJP hat in ihrer Broschüre „Reform der Psychotherapieausbildung“ im Oktober 2006 ihre Vorstellungen dargelegt. Dies ist die Position von ver.di. [Download unter <http://gesundheit-soziales.verdi.de/beruf/psychotherapeuten>]. Der Inhalt wird zur Zeit u. a. wegen der neuen Studienabschlüsse aktuell angepasst.

Hinsichtlich der „Praktischen Tätigkeit“ heißt es dort:

„Der Terminus ‚Praktische Tätigkeit‘ ist durch den Begriff Praxisphase zu ersetzen. Die bisher zeitlich verteilten praktischen Tätigkeiten sind zu einer Praxisphase zusammenzufassen. Die Praxisphase ist so zu konzipieren, dass die Weiterbildungsteilnehmer entsprechend ihrer Qualifikation eingesetzt und vergütet werden können. Es sind entsprechende Stellen zu schaffen. Eine Praxisphase in Einrichtungen der Psychotherapie ist nur unter der Voraussetzung sinnvoll, dass dabei auch psychotherapeutisch gearbeitet wird.

- a. Benötigt wird eine sachliche und zeitliche Gliederung der Praxisphase. Sie soll von Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten angeleitet sein.
- b. Für diese Praxisphase ist eine vorläufige Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde zu erteilen.
- c. Praxiserfahrungen in der Psychiatrie vor Beginn der Weiterbildung zum Psychotherapeuten/zur Psychotherapeutin müssen anerkannt werden, wenn sie den inhaltlichen Anforderungen an die Praxisphase während der Weiterbildung entsprechen. [...]

Ausbildungsfinanzierung: In Analogie zu anderen Heilberufen ist die Vergütung für die Praxisphase über die Entgelte der ausbildenden Einrichtungen zu refinanzieren. Die für die mit Krankenhäusern notwendigerweise verbundenen Ausbildungsstätten (§ 17 Krankenhausfinanzierungsgesetz – KHG) zu bildenden Ausgleichsfonds können als Vorbild dienen.

Dabei sind auch praktische Tätigkeiten in allen Einrichtungen, in denen psychotherapeutische Leistungen erbracht werden, unter Anleitung mit vorläufiger Approbation zu ermöglichen. Insgesamt soll es bei 3 Jahren Vollzeitausbildung (ca. 4200 h) bleiben, davon sind 2400 h als geregelte praktische Ausbildung vorzusehen.“

Die Vergütung in der Praxisphase orientiert sich an der Eckeingruppierung für Hochschulabsolventen (Master) mit Entgeltgruppe 13 TVöD/TVL.

ver.di fordert weiter:

- die Abschaffung einer „Freien Spitze“ ohne definierte Inhalte.
- die Sicherstellung der gegenseitigen Anerkennung von Weiterbildungsbausteinen der Weiterbildungsinstitute
- die Anerkennung von Ausbildungsmodulen aus dem Studium, die sich mit Weiterbildungsinhalten decken

Berlin, den 28. Januar 2009

Diese Eckpunkte wurden anlässlich einer Verbände-Anhörung im Rahmen der Erarbeitung des Forschungsgutachtens zur Ausbildung von PP und KJP von Vertretern der ver.di-Bundesfachkommission PP/KJP vorgetragen.

Weitere Veröffentlichungen der ver.di-Bundesfachkommission PP/KJP:

„Reform der Psychotherapieausbildung“ – Vorschläge der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) zur Reform des Psychotherapeutengesetzes, Oktober 2006

Stand und Perspektiven der psychotherapeutischen Versorgung.
Dokumentation der ver.di-Fachtagung vom 29. 11. 2006, April 2007

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Ausbildung – PiA
Eine Handlungshilfe für betriebliche Interessenvertretungen in psychiatrischen und psychotherapeutischen Kliniken, Mai 2009

Auf der Bundesfachbereichskonferenz im Mai 2007 wurde folgender Antrag einstimmig beschlossen. Die Bundesfachbereichskonferenz beschließt:

„ver.di setzt sich in der Tarifpolitik dafür ein, dass Diplompsychologen/-innen, die als approbierte Psychologische Psychotherapeuten/-innen bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/-innen anerkannt wurden und als solche tätig sind, Fachärzten/-innen gleichgestellt werden. Dementsprechend sollten Diplom-Sozialpädagogen/-innen mit Approbation und Tätigkeit als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/-in eingruppiert werden.“

Kontakte:

Gerd Dielmann

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Bundesverwaltung – Fachbereich 3
Gesundheit, Soziale Dienste, Wohlfahrt und Kirchen
Berufspolitik/Berufliche Bildung

Paula-Thiede-Ufer 10
10179 Berlin

Tel.: 0 30/69 56-18 30

Mail: gerd.dielmann@verdi.de

Wolfgang Dube

Sprecher der ver.di-Bundesfachkommission
Psychologische Psychotherapeuten/-innen
und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/-innen (PP/KJP)

Davidisstraße 17
44143 Dortmund

Tel.: 02 31/45 03-447

Mail: wolf-dube@versanet.de



Beitrittserklärung

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

Ich möchte Mitglied werden ab:

Monat/Jahr

Persönliche Daten:

Name

Vorname/Titel

Straße/Hausnr.

PLZ Wohnort

Geburtsdatum

Telefon

E-Mail

Staatsangehörigkeit

Geschlecht weiblich männlich

Beschäftigungsdaten

Arbeiter/in Angestellte/r DO-Angestellte/r

Beamter/in Selbstständige/r freie/r Mitarbeiter/in

Vollzeit

Teilzeit _____ Anzahl Wochenst.

Erwerbslos

Wehr-/Zivildienst bis _____

Azubi-Volontär/in-Referendar/in bis _____

Schüler/in-Student/in bis
(ohne Arbeitseinkommen) _____

Praktikant/in bis _____

Altersteilzeit bis _____

Sonstiges _____

Bin/war beschäftigt bei (Betrieb/Dienststelle/Firma/Filiale)

Straße/Hausnummer im Betrieb

PLZ Ort

Personalnummer im Betrieb

Branche

ausgeübte Tätigkeit

Ich bin Meister/in-Techniker/in-Ingenieur/in

Ich war Mitglied der Gewerkschaft: _____

von: _____ bis: _____
Monat/Jahr Monat/Jahr

Einzugsermächtigung:

Ich bevollmächtige die ver.di, den satzungsgemäßen Beitrag bis auf Widerruf im Lastschriftinzugsverfahren

zur Monatsmitte zum Monatsende

monatlich halbjährlich vierteljährlich jährlich

oder im Lohn-/Gehaltsabzugsverfahren* monatlich bei meinem Arbeitgeber einzuziehen.

* (nur möglich in ausgewählten Unternehmen)

Name des Geldinstituts/Filiale (Ort)

Bankleitzahl Kontonummer

Name Kontoinhaber/in (Bitte in Druckbuchstaben)

Datum/Unterschrift Kontoinhaber/in

Tarifvertrag

Tarifl. Lohn- oder Gehaltsgruppe bzw. Besoldungsgruppe

Tätigkeits-/Berufsjaar, Lebensalterstufe

regelmäßiger monatlicher Bruttoverdienst Euro _____

Monatsbeitrag: Euro _____

Der Mitgliedsbeitrag beträgt nach § 14 der ver.di-Satzung pro Monat 1 % des regelmäßigen monatlichen Bruttoverdienstes. Für Rentner/innen, Pensionär/innen, Vorruheständler/innen, Krankengeldbezieher/innen und Erwerbslose beträgt der Monatsbeitrag 0,5 % des regelmäßigen Bruttoeinkommens. Der Mindestbeitrag beträgt € 2,50 monatlich. Für Hausfrauen/Hausmänner, Schüler/innen, Studierende, Wehr-, Zivildienstleistende, Erziehungsgeldempfänger/innen und Sozialhilfeempfänger/innen beträgt der Beitrag € 2,50 monatlich. Jedem Mitglied steht es frei, höhere Beiträge zu zahlen.

Datenschutz

Ich erkläre mich gemäß § 4a Abs. 1 und 3 BDSG einverstanden, dass meine mein Beschäftigungs- und Mitgliedschaftsverhältnis betreffenden Daten, deren Änderungen und Ergänzungen, im Rahmen der Zweckbestimmung meiner Gewerkschaftsmitgliedschaft und der Wahrnehmung gewerkschaftspolitischer Aufgaben elektronisch verarbeitet und genutzt werden.-

Ergänzen gelten die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweiligen Fassung.

Datum/Unterschrift

Werber/in:

Name

Vorname

Telefon

Mitgliedsnummer



*Gesundheit, Soziale Dienste,
Wohlfahrt und Kirchen*

**Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft**